

Grünes Licht für das Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz

Anfang Juli diesen Jahres hat der Bundesrat das Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz – ANSG beschlossen. Damit Sie sich mit den wichtigsten Informationen rund um das Thema ANSG vertraut machen können, haben wir für Sie den folgenden Fragenkatalog zusammengestellt.

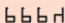
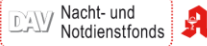
Warum soll das Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz eingeführt werden?

Aus wirtschaftlicher Sicht sind die Nacht- und Notdienste bisher besonders für weniger stark frequentierte Landapotheken belastend, da diese aufgrund der geringen Apothekendichte besonders viele Notdienste leisten müssen. Das neue Gesetz soll auch zukünftig die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch eine „Notdienstpauschale“ sichern und der unterschiedlichen Belastung von Stadt- und Landapotheken Rechnung tragen sowie als Anerkennung der Leistung der Apotheken dienen.

Wie wird die Pauschale abgerechnet?

Derzeit ist das politische Ziel zusätzlich 120 Millionen Euro für die Nachtdienstvergütung zur Verfügung zu stellen. Zur Finanzierung dieser Summe wird der packungsbezogene Fixzuschlag verschreibungspflichtiger Arzneimittel zur Anwendung beim Menschen, die nach §3 Abs. 1 Satz 1 AMPPreisV abgerechnet werden, um 16 Cent angehoben. Der Fixzuschlag erhöht sich damit also von 8,35€ auf 8,51€. Das Rechenzentrum der Apotheke führt am Quartalsende die entsprechende Summe der erhobenen Beiträge an den so genannten Notdienstfonds ab.

Die Packungszahlen aller Verordnungen, die über das Rechenzentrum abgerechnet werden (gesetzliche wie nicht gesetzliche Kostenträger), werden hierzu vom Rechenzentrum ermittelt. Bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten an Selbstzahler melden die Apotheken monatlich die Packungszahl anhand einer Selbsterklärung ebenfalls über die Rechenzentren dem DAV. Eine Auswertung zur Erstellung der Selbsterklärung steht Ihnen im Modul **Auswertungen** zur Verfügung.

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| Empfänger Nacht- und Notdienstfonds des DAV | | | Apotheken-Nummer / IK +1234567+ | | |
| SONDERBELEG | | | Summe 3,90 | | |
| Fonds-IK 661100310 9999999999 99999 | | | Abgaben nach § 19 Absatz 3 Satz 2 ApoG Faktor Anzahl Sonderpharmazentralnummer 02567768 1 390 | | |
| Abgabemonat Beginn 179999900 999999900 01.08.13 | | | | | |
| <p>Kein Rezept Selbsterklärung zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken nach § 19 Absatz 3 Satz 2 Apothekengesetz über alle unter dem oben angegebenen IK im Abgabemonat nicht zu Lasten der GKV oder nicht als Sachleistung abgegebene Rx-Packungen zur Anwendung bei Menschen</p> <p style="text-align: right;">01.09.2013 Hans Muster</p> <p style="text-align: right;"><small>Datum und Unterschrift des Apothekers / der Apothekerin</small></p> | | | | | |
|  310813 | | | Testapotheke 80000 Testhausen | | |
|  | | | | | |

Unter Angabe der Sonderpharmazentralnummer 02567768 wird die Anzahl der abgegebenen Packungen an Selbstzahler erfasst. Das Feld Summe enthält ebenfalls die Anzahl der Packungen, jedoch immer durch den Faktor 100 dividiert. Hierdurch wird die Lesbarkeit der Selbsterklärung in den Rechenzentren gewährleistet.

Beispiel einer Selbsterklärung auf dem Sonderformular

Welche Packungen werden in IXOS für die Selbsterklärung gezählt?

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

1. Rezeptpflichtige Arzneimittel zur Anwendung am Menschen, die nach der Arzneimittelpreisverordnung berechnet werden.
2. Abgabe an Selbstzahler (Status Privatrezept oder grünes Rezept).

Eine Eigenentnahme des Apothekers ist nach Informationen des DAV als „Abgabe an den Endverbraucher“ einzustufen und fällt deshalb unter die Regelung des ANSG.

Somit sind z.B. folgende Verkäufe ausgeschlossen:

- Verschreibungspflichtige A+V Artikel
- Rezepturen
- Ohne PZN Artikel
- Arzneimittel nach § 47 AMG
- Verkauf von Packungen an Filialapotheken
- Tierarzneimittel

Wie erhält die Apotheke die Notdienstpauschale?

Der DAV verwaltet die Gelder aus der Festzuschlagserhöhung in einem zentralen Fonds. Die Pauschale wird quartalsweise an die notdiensthabenden Apotheken für jeden zwischen 20 Uhr und 6 Uhr vollständig erbrachten Notdienst ausgezahlt.

Wann wird die Notdienstpauschale umgesetzt?

Ab **01.08.2013** wird der Fixzuschlag der verschreibungspflichtigen Arzneimittel um 16 Cent angehoben.

Bitte beachten Sie, dass sich mit dem Preisänderungsdienst zum **01.08.2013** deshalb die Preise in der Artikeltaxe verändern werden. Falls Sie die verschreibungspflichtigen Arzneimittel mit einem Preisetikett versehen, sollte auf einen ausreichenden Vorrat an Etiketten geachtet werden.

Unsere Empfehlung: Erstellen Sie sich im Modul **Notes** als Erinnerungshilfe einen monatlichen Serientermin, damit Sie das Abgeben der Selbsterklärung nicht versäumen.

The screenshot shows a 'Neuer Termin' dialog box with the following fields and options:

- Für:** Serientyp
- Termin:** Beginn: 08:00, Ende: 08:30
- Serienmuster:**
 - Täglich
 - Wöchentlich
 - Monatlich
 - Jährlich
 - Am 1. Tag jedes 1. Monats
 - Am ersten Arbeitstag jeden/alle 1 Monat(e)
- Seriedauer:**
 - Beginn: 02.09.2013
 - Kein Enddatum
 - Endet nach: 10 Terminen
 - Endet am: 11.02.2014

Buttons at the bottom: Serie entfernen (F4), OK (F12), Abbrechen (Esc).

Über die Abgabe zum Notdienstfonds erhält jede Apotheke einen Bescheid, der nach der Meldung des Rechenzentrums und der Selbsterklärung aufgegliedert ist.

Mit der Report-Abfrage **Beiträge zum Notdienstfonds** in der Ergebniskategorie ‚Verkäufe‘ unter ‚Umsatz-/Rohertragsanalysen‘ können Sie diesen Bescheid des Notdienstfonds hinsichtlich Ihrer Selbsterklärung und hinsichtlich der Meldung des Rechenzentrums überprüfen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der **IXOS Versionsbeschreibung 2013.5.100**.

Für weitere Fragen zum Thema Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG) wenden Sie sich bitte an den DAV oder Ihren zuständigen Apothekerverband.